

II- 1693 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 25. Okt. 1972 No. 866/J

Anfrage:

der Abg. Regensburger, L. ERMACORRA, HUBER
 und Genossen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend Auszahlung von Bezugsvorschüssen an Bundesbedienstete

Am 5. Juli 1972 richteten die unterzeichneten Abgeordneten bereits eine diesbezügliche Anfrage (517/J) an den Herrn Bundeskanzler. Die Antwort (696/AB) vom 6.9.1972 führte u.a. aus:

"Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt entspricht insoweit den Tatsachen, als das Bundesministerium für Finanzen, dem bei der Gewährung bestimmter Bezugsvorschüsse ein Zustimmungsrecht zukommt, nur dann eine positive Stellungnahme abgibt, wenn Vorschüsse für Wohnzwecke Bediensteten flüssig gemacht werden sollen, die nachweisen können, daß sie Eigentümer, Miteigentümer, Genossenschaftsanteilseigentümer oder Hauptmieter des instandzu setzenden Objektes sind; es muß also ein Rechtsverhältnis über das Wohnrecht zugunsten des Vorschußwerbers begründet sein.

Durch diese vom Bundesministerium für Finanzen geübte Praxis soll gewährleistet werden, daß der erbetene Vorschuß ausschließlich dem Bediensteten und nicht dritten Personen zugute kommt. Es soll dadurch verhindert werden, daß Bedienstete mit Hilfe eines Vorschusses Investitionen in oder an Objekten vornehmen, für welche sie nur ein vorläufiges oder ein vorübergehendes oder überhaupt kein Wohnrecht (z.B. Untermiete, oder Prekarium) haben.

Im Hinblick auf die große Zahl von Bediensteten, die sich um die Bewilligung eines Vorschusses für Wohnzwecke zur Beschaffung einer Wohnung bewerben und die verhältnismäßig geringen, für die Gewährung von Vorschüssen zur Verfügung stehenden Kreditmittel, muß im Interesse der finanziell leistungsschwächeren Bundesbediensteten bei der Vergabe von Vorschüssen ein strenger Maßstab angelegt werden."

Da die Erklärung, die bisher geübte Praxis auch weiterhin als zweckmäßig aufrecht zu erhalten, nicht hingenommen werden kann, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfrage:

- 2 -

Kann die von den Zentralstellen des Bundes bisher geübte Auslegung nicht dahingehend modifiziert werden, daß die Ehegattin bzw. der Ehegatte (die Anfragebeantwortung stellt diese "dritten Personen" ohne Unterschied gleich) von den geltenden strengen Maßstäben bei der Vergabe von Bezugs- vorschüssen ausgenommen werden können?